



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 120/18**

Luxemburg, den 25. Juli 2018

Urteil in der Rechtssache C-205/17  
Kommission / Spanien

## **Wegen verspäteter Durchführung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser wird Spanien zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 12 Mio. Euro und eines Zwangsgelds von ca. 11 Mio. Euro pro Halbjahr des Verzugs verurteilt**

*Der Gerichtshof hatte die Vertragsverletzung Spaniens bereits mit einem Urteil von 2011 erstmals festgestellt*

Eine Richtlinie der Union<sup>1</sup> bezweckt, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von kommunalem Abwasser (häusliches und industrielles Abwasser) zu schützen. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten insbesondere dafür Sorge tragen, dass alle Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten<sup>2</sup> bis zum 31. Dezember 2000 mit einer Kanalisation ausgestattet werden. Außerdem muss das Abwasser dieser Gemeinden vor dem Einleiten in Gewässer einer Behandlung unterzogen werden.

Da die Kommission festgestellt hatte, dass mehrere spanische Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten weder mit einer Kanalisation noch mit einer Abwasserbehandlungsanlage ausgestattet waren, erhob sie 2010 beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Spanien. Dieser stellte mit Urteil vom 14. April 2011<sup>3</sup> fest, dass Spanien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hatte, weil es für 6 Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten keine Ausstattung mit einer Kanalisation und für 37 Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten keine Behandlung der kommunalen Abwässer sichergestellt hatte.

2017 beschloss die Kommission, da Spanien ihrer Auffassung nach das Urteil von 2011 in 17 der 43 betroffenen Gemeinden noch immer nicht durchgeführt hatte, eine neue Vertragsverletzungsklage gegen diesen Mitgliedstaat zu erheben. In diesem Rahmen hat die Kommission beantragt, Spanien zur Zahlung eines Zwangsgelds in Höhe von 171 217 Euro für jeden Tag der Verspätung sowie eines Pauschalbetrags von 19 303 Euro pro Tag der Verspätung vom Tag der Verkündung des Urteils von 2011 bis zum Tag seiner vollständigen Durchführung zu zahlen.

Mit seinem heutigen Urteil **stellt der Gerichtshof fest, dass Spanien gegen seine Verpflichtung zur Durchführung des Urteils von 2011 verstoßen hat, da 17 der 43 Gemeinden bei Ablauf der von der Kommission für die Durchführung des Urteils von 2011 gesetzten Frist (d. h. zum 31. Juli 2013) noch immer nicht mit Kanalisationsanlagen und Anlagen zur Behandlung von kommunalem Abwasser ausgestattet waren.**

Der Gerichtshof hält es daher für angemessen, gegen Spanien **finanzielle Sanktionen** in Form eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags zu verhängen.

Zum Zwangsgeld führt der Gerichtshof zunächst aus, dass das Fehlen oder die Unzulänglichkeit von Kanalisationsanlagen und Anlagen zur Behandlung von kommunalem Abwasser die Umwelt

<sup>1</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991 L 135, S. 40).

<sup>2</sup> Der Begriff „Einwohnerwert“ ist eine Einheit, die der Verschmutzung entspricht, die ein Einwohner durchschnittlich pro Tag produziert.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 14. April 2011, Kommission/Spanien ([C-343/10](#)).

schädigen kann und daher als besonders schwerwiegend anzusehen ist. Trotz der bedeutenden Anstrengungen, die Spanien unternommen hat, um die Zahl der Gemeinden ohne Kanalisationsanlagen und Anlagen zur Behandlung von kommunalem Abwasser (mittlerweile noch 9) zu reduzieren, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass **die besondere Länge des Verstoßes einen erschwerenden Umstand darstellt**. Nach den Informationen Spaniens wird das Urteil nämlich nicht vor dem Jahr 2019 vollständig durchgeführt sein, was einer Verzögerung von 18 Jahren gegenüber der in der Richtlinie festgesetzten Frist (dem 31. Dezember 2000) entspricht. Außerdem hebt der Gerichtshof hervor, dass die von Spanien zur Rechtfertigung seiner Verzögerung bei der Durchführung des Urteils angeführten internen rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten das Land nicht von seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen befreien können.

Bei der Berechnung des Zwangsgelds berücksichtigt der Gerichtshof die erhebliche Dauer des Verstoßes, nämlich 7 Jahre ab dem Verkündungstag des Urteils von 2011. Um den Fortschritten Spaniens bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen Rechnung zu tragen, entscheidet der Gerichtshof, dem Land ein auf Halbjahresbasis festgesetztes degressives Zwangsgeld aufzuerlegen.

Zur Berechnung des Pauschalbetrags führt der Gerichtshof aus, dass die Zahl der betroffenen Gemeinden wie auch die Existenz zahlreicher Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien in diesem Bereich<sup>4</sup> den Erlass einer abschreckenden Maßnahme wie etwa die Zahlung eines Pauschalbetrags zur Verhinderung zukünftiger ähnlicher Verstöße gegen das Unionsrecht rechtfertigen.

Der Gerichtshof hält es daher für angebracht, Spanien zur Zahlung **eines Pauschalbetrags von 12 Mio. Euro sowie eines Zwangsgelds von 10 950 000 Euro pro Halbjahr der Verzögerung** bei der Vornahme der Maßnahmen, die notwendig sind, um dem Urteil von 2011 nachzukommen (dieses Zwangsgeld wird von heute an bis zur vollständigen Durchführung des Urteils von 2011 geschuldet<sup>5</sup>), an den Unionshaushalt zu verurteilen.

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

---

<sup>4</sup> Urteile des Gerichtshofs Kommission/Spanien vom 5. Juli 2003 ([C-419/01](#)), vom 29. Oktober 2005 ([C-416/02](#)), vom 28. April 2007 ([C-219/05](#)) und vom 15. April 2016 ([C-38/15](#)).

<sup>5</sup> Der Gerichtshof stellt klar, dass der tatsächliche Betrag des zu zahlenden Zwangsgelds am Ende jedes Sechsmonatszeitraums berechnet werden muss, indem er um einen Prozentsatz zu verringern ist, der dem Anteil der Zahl der Einwohnerwerte der Gemeinden, deren Kanalisationsanlagen und Anlagen zur Behandlung von kommunalem Abwasser mit den rechtlichen Anforderungen in Einklang gebracht wurden, im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerwerte der Gemeinden, die am 25. Juli 2018, dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils, nicht über derartige Anlagen verfügt haben, entspricht.